

N^o. 23. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins im Elsterthale;

vom 11. Februar 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 sub b, Absatz 2 und 3 der Statuten des Vorschußvereins im Elsterthale enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne deren Beilagen, dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11. Februar 1865.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut

des Vorschußvereins im Elsterthale.

zc.

zc.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter, sowie jeder in den Personen eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

zc.

zc.

§ 31.

zc.

zc.

Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen b) Verkauf des Schuldbetrags an die Conkursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt ponirter Pfänder befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurs zu liquidiren.